

Sitzung des Gemeinderates am 06.07.2023

Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Einwohnerfragen gestellt.

Vergabe der Baugrundstücke in Herbrechtingen, Baugebiet "Lehmgrube"

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 22.06.2023 wurde die Richtlinie zur Vergabe von Baugrundstücken für Eigenheime in der Stadt Herbrechtingen beschlossen.

Gemäß § 12 Nr. 1 der Richtlinie ist die Vergabe der Baugrundstücke in öffentlicher Sitzung zu beschließen. Die Vergabe wird in der Zeit vom 01.08.2023 bis 31.08.2023 stattfinden und erfolgt auf der Onlineplattform „BAUPILOT“. Sofern ein Bewerbender keine Möglichkeit hat, die Onlineplattform zu nutzen, so kann die Bewerbung auch schriftlich bei der Stadt Herbrechtingen, Fachbereich Finanzen und Grundstücke abgegeben werden.

Die Kaufverträge der Stadt Herbrechtingen werden nach einheitlichen Mustern erstellt und beinhalten folgende Regelungen:

Bauverpflichtung

Die Erwerbenden verpflichten sich auf dem Vertragsgegenstand innerhalb von drei Jahren ab Übergabe des Grundstücks ein nach dem Bebauungsplan zulässiges Wohngebäude bezugsfertig zu erstellen.

Wiederkaufsrecht

Die Stadt behält sich ein Wiederkaufsrecht vor, wenn die Erwerbenden

- a) Die Bauverpflichtung nicht erfüllen
- b) Ihre Bauabsicht aufgegeben haben
- c) Der Bauplatz vor Erfüllung der Bauverpflichtung ganz oder teilweise an einen Dritten veräußert oder hieran für einen Dritten ein Erbbaurecht oder Wohnungseigentum begründet wird

Verpflichtung zur Eigennutzung und Veräußerungsbeschränkung

Die Erwerbenden verpflichten sich gegenüber der Stadt Herbrechtingen auch

- a) Das von ihm/Ihnen auf dem Vertragsgrundstück zu erstellende Wohngebäude unverzüglich nach Bezugsfertigkeit selbst zu beziehen und ab diesem Zeitpunkt gerechnet auf die Dauer von 5 Jahren ununterbrochen selbst zu bewohnen. Enthält das Wohngebäude mehrere Wohnungen, so bezieht sich diese Pflicht auf die Hauptwohnung
- b) Den Vertragsgegenstand innerhalb einer Frist von 5 Jahren gerechnet (ab Bezugsfertigkeit des Wohngebäudes) nicht zu veräußern. Dasselbe gilt für die Bestellung eines Erbbaurechts oder die Bildung von Wohnungs- und Teileigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz und dessen Veräußerung

Sollte eine der vorstehend in Ziffer a und b genannten Verpflichtungen nicht eingehalten werden, sind die Erwerbenden zur Nachzahlung eines Aufpreises auf den heute vereinbarten Kaufpreis in Höhe von 50,00 €/m² des Vertragsgegenstandes verpflichtet.

Verpflichtung bei der Bauplatzbewerbung

Die Erwerbenden verpflichten sich außerdem zur Zahlung eines Betrages in Höhe von 50,00 €/m² des Vertragsgegenstandes an die Stadt für den Fall, dass seine Angaben in den Bewerbungsunterlagen um einen Bauplatz gegenüber der Stadt Herbrechtingen unrichtig waren.

Der Gemeinderat beschließt:

Der Vergabe der städtischen Bauplätze im Baugebiet „Lehmgrube“ in Herbrechtingen mit den dargelegten Regelungen im Kaufvertrag wird zugestimmt. Die Bewerbungsfrist läuft vom 01.08.2023 bis 31.08.2023.

Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der TWH-Technische Werke Herbrechtingen GmbH

Der Geschäftsführer der Technischen Werke Herbrechtingen, Herr Marc Gräßle, hat den Jahresabschluss und den Lagebericht der Technischen Werke Herbrechtingen für das Geschäftsjahr 2022 aufgestellt. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte SLT Treuhand GmbH hat am 19.04.2023 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt und über die durchgeführte Prüfung den allen Aufsichtsratsmitgliedern zugeleiteten Prüfungsbericht am 19.04.2023 erstellt.

Der vollständige Prüfungsbericht kann auf Wunsch bei der TWH eingesehen werden und wird auf Wunsch auch zugestellt. Der Aufsichtsrat hat am 12.05.2023 den Jahresabschluss festgestellt und den Lagebericht zur Kenntnis genommen.

Die Entlastung der Geschäftsführung ist Aufgabe des Aufsichtsrates.

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag wie folgt zu:

- 1. Der Jahresabschluss der TWH zum 31.12.2022 wird festgestellt. Der Lagebericht wird zur Kenntnis genommen.**
- 2. Die Stadt Herbrechtingen trägt einen Verlust in Höhe von 520.559,15 Euro und legt diesen Betrag in die Kapitalrücklage ein. Der Jahresüberschuss in Höhe von 476.616,82 Euro sowie eine Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von 520.559,15 Euro wird in Höhe von 747.175,97 Euro in die Gewinnrücklagen eingestellt und gemäß § 15 des Gesellschaftervertrags in Höhe von 250.000,00 Euro an die SWU Energie GmbH ausgeschüttet. Die Auszahlung der Ausschüttung bzw. der Verlustausgleich erfolgen am 01. Oktober 2023.**
- 3. Dem Aufsichtsrat wird Entlastung erteilt.**

Abbrucharbeiten Herbrechtinger Straße 10 Bolheim - Vergabeermächtigung

Die Stadt Herbrechtingen hat im Jahr 2017 das Flurstück 58, Herbrechtinger Straße 10 in Bolheim erworben. Das Ziel war eine städtebauliche Entwicklung zu sichern. In der Zwischenzeit ist das bestehende Gebäude (alter Stadel und Wohnhaus) so baufällig, dass Einsturzgefahr besteht. Durch eine Windböe wurde in letzter Zeit bereits ein Teil des Daches abgedeckt und beschädigte das Nachbarhaus. Aus diesem Grund ist aus Sicht der Verwaltung dringender Handlungsbedarf gegeben. Die vorhandene Bebauung soll abgebrochen und das freiwerdende Grundstück vorerst eingeschottet werden. Die weitere Nutzung soll zu einem späteren Zeitpunkt mit dem Gemeinderat beraten werden. Zur Vorbereitung hat die Verwaltung bereits eine Abbruchbaugenehmigung beantragt und ein Gutachten zur Entsorgung/Rückbau erstellen lassen.

Die vorläufige Kostenschätzung des Ingenieurbüros beträgt rund 120.000 € zzgl. Nebenkosten. Die Verwaltung plant die Arbeiten beschränkt auszuschreiben und während der Sommerpause zu vergeben.

Die Verwaltung hat einen Zuschuss zur Freilegung des Grundstückes im Rahmen eines ELR-Programms (im Rahmen von Rückflussmittel) gestellt.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Abbrucharbeiten beschränkt auszuschreiben, die Verwaltung wird ermächtigt, die Arbeiten zu vergeben. Die entsprechenden Mittel werden außerplanmäßig finanziert.



Anpassung der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten, Horten und der Kernzeitbetreuung in Herbrechtingen für das Kindergartenjahr 2023/2024

Die Vertreter des Städtetags, Gemeindetags und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2023/2024 verständigt. Vor dem Hintergrund, dass die tatsächlichen Kostensteigerungen in Zeiten der Pandemie bewusst nicht im erforderlichen Maß in die Erhöhung der Elternbeiträge eingeflossen sind, muss nun nach und nach eine deutlich höhere Anpassung der Beitragssätze nachgeholt werden. Deshalb wird eine Erhöhung der Elternbeiträge um 8,5% empfohlen. Das angestrebte Ziel bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20% durch Elternbeteiligung.

Der Gemeinderat hat in der Vergangenheit die Empfehlungen für Elternbeiträge im Bereich Ü 3 Betreuung mit sozialen Ermäßigungen übernommen. Daran sollte nach Meinung der Verwaltung festgehalten werden und es wird eine Erhöhung von 8,5% vorgeschlagen. Anders sieht es in der Ganztagesbetreuung aus. Hier gibt es keine Empfehlung von Seiten der Landesverbände. Im Vergleich mit den umliegenden Kommunen liegt Herbrechtingen jedoch deutlich unter dem Schnitt. Aus diesem Grund wird hier eine Erhöhung von 10% vorgeschlagen. Für den Krippenbereich liegt die Stadt Herbrechtingen unter den Empfehlungen der Landesverbände (85% Landesrichtsatz). Die umliegenden Kommunen liegen hier deutlich höher und liegen teilweise bei 100% Landesrichtsatz. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, im Krippenbereich die Gebühren um 10% zu erhöhen, mit dem Ziel einer schrittweisen Anpassung an den Landesrichtsatz. Im Bereich der altersgemischten Gruppen liegt Herbrechtingen ebenfalls unter den vorgeschlagenen Empfehlungen der Landesverbände. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung eine Erhöhung von 10% der Kindergartengebühren im Vergleich zum Vorjahr vor. Für die Schulkindbetreuung gibt es nach wie vor keine Empfehlung. Der Kostendeckungsgrad liegt in diesem Bereich nur zwischen 11% und 14%. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung auch in diesem Bereich eine Erhöhung der Gebühren um 10% vor.

Es werden auch weiterhin je Kindergartenjahr 11 Monatsbeiträge erhoben, wobei der August beitragsfrei bleibt.

Auf soziale Ermäßigungen wie Gebührenreduzierungen oder Befreiungen wird besonders hingewiesen. Diese können beim Landratsamt Heidenheim beantragt werden. Der Fachbereich Schule, Sport, Kultur der Stadt Herbrechtingen beantwortet auch gerne Fragen hierzu. Die Anpassungen der Elternbeiträge kommen in voller Höhe dem jeweiligen Kindergartenträger zugute. Die neuen Sätze werden auch für die kommunalen Einrichtungen festgelegt. Die detaillierten Gebührensätze finden Sie auf der Homepage der Stadt Herbrechtingen oder erhalten diese vom Fachbereich Schule, Sport, Kultur.

Der Gemeinderat stimmt der Anpassung der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten, Horten und der Kernzeitbetreuung in Herbrechtingen und Teilorten für das Kindergartenjahr 2023/2024 zu.

Einstellung des Fahrtkostenzuschusses für Kindergartenkinder zum 31.08.2023

In der Gemeinderatssitzung vom 02.05.1991 wurde ein Zuschuss zu den Fahrtkosten für Kindergartenkinder beschlossen. Auslöser der Diskussion war eine Anfrage von Stadträten wegen des Transports von Eselsburger Kindern in die Herbrechtinger Kindergärten. Der Gemeinderat vertrat damals die Auffassung, dass eine gewisse Gleichbehandlung aller Kinder von Teilorten bzw. Wohnplätzen, die nicht über einen Kindergarten verfügen, herbeigeführt werden muss. Der Fahrtkostenzuschuss wird nur für Kindergartenkinder gewährt, die ihren Wohnsitz in folgenden Stadtteilen / Wohnbezirken haben: Eselsburg, Hausen, Anhausen, Asbach, Bernau, Buchhof, Lenzenhöfe, Wangenhöfe, Ugenhöfe, Ziegelei und die Aussiedlerhöfe, Wohngebiet Bleiche, Parkweg und Anhauser Wiesen. Es ist keine Mindestentfernung erforderlich. Der Fahrtkostenzuschuss wird pro Kind gezahlt und beträgt

Beim bisherigen Fahrtkostenzuschuss handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung, die aus heutiger Sicht nicht mehr gerechtfertigt erscheint und abgeschafft werden sollte.

Im Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ist es nicht vorgesehen, dass die Eltern eine Fahrtkostenerstattung erhalten, es heißt lediglich eine zumutbare Entfernung zur Kindertageseinrichtung.

Der Gesetzgeber definiert keine klare Entfernung, die für den Besuch einer Kindertageseinrichtung als zumutbar gilt. Im November 2022 gab der Verwaltungsgerichtshof Eltern recht, die einen zumutbaren Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung einklagten, der unter Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht mehr als 30 Minuten von der Wohnung erreichbar sein sollte. Solche und ähnliche Rechtsprechungen sind immer auf den jeweiligen Einzelfall bezogen. Hier wird u.a. die Mobilität der Eltern, die tatsächliche Entfernung zur Einrichtung und die ländliche Umgebung als

Anhaltspunkte genommen. Bei Flächengemeinden können bis zu 20 Kilometer Entfernung als zumutbar erachtet werden.

Der Gemeinderat folgt der Empfehlung der Verwaltung und beauftragt diese, den Fahrkostenzuschuss zum Ende des Kindergartenjahres 2022/2023 zu beenden.

Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Es lagen keine Beschlüsse zur Bekanntgabe vor.

Bekanntgaben

Ehrungsausschuss

Die Verwaltung möchte zukünftig wieder Menschen, die hier für die Stadt oder die Gemeinschaft besonderes leisten und sich einbringen, entsprechend den Ehrungsrichtlinien würdigen. Die Ehrung folgt verschiedenen Verleihungsgrundsätzen. Personen können der Verwaltung gemeldet werden, die dem Gemeinderat zur Beratung vorgeschlagen werden.

Bewässerungsanlage im Bibrisstadion

In den letzten Wochen ist die Bewässerungsanlage im Bibrisstadion ausgefallen. Die technische Ausstattung ist bereits über 20 Jahre alt. Eine schnelle Reparatur war bisher aufgrund langer Lieferketten nicht möglich. Die Verwaltung ist zuversichtlich, die Reparatur baldmöglichst vorzunehmen. Überbrückt wird derzeit mit Wasser aus dem Netz, Möglichkeiten für die Nutzung von Brenzwasser werden derzeit geprüft.

Anfragen

Anfragen wurden zu folgenden Themen gestellt:

- Beschädigung durch Baufirmen auf den Feldwegen in Bissingen
- Anfrage im Kreistag zur Buslinie 63
Laut Fachbereich ÖPNV beim Landratsamt Heidenheim benutzten über einen Zeitraum von 14 Tagen, durchschnittlich 101 Fahrgäste die Linie 63.